

Stand: 29. Mai 2017

**Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf zur Tötung von schwerst verletzten Wölfen [Canis lupus] und zur Vergrämung oder Entnahme von Wölfen mit für Menschen problematischem Verhalten
(Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV)
Vom 2017**

Auf Grund des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 17 der Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) in Verbindung mit § 30 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 1 Absatz 2 Satz 2 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1

Vertreiben von Wölfen

(1) Soweit Wölfen dabei nicht nachgestellt wird und ihnen keine Verletzungen zugefügt werden, unterliegt das Vertreiben von Wölfen nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Abweichend von dem Verletzungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen Wölfe, die sich Weidetierbeständen, die nach den Vorgaben der „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ des brandenburgischen Wolfsmanagements geschützt sind, bis auf weniger als 30 Meter annähern mit dazu geeigneten Methoden und Geräten nach Maßgabe der §§ 3, 4 Absatz 1 und 5 vertrieben werden, sofern die Wölfe hierdurch nicht ernsthaft verletzt werden. Das Verbot des Nachstellens in § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Ausnahmen für Wölfe mit für Menschen problematischem Verhalten (problematische Wölfe)

(1) Beim Auftreten von Wölfen mit ungewöhnlichem Verhalten prüft die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ein für Menschen problematisches Verhalten vorliegt. Als für Menschen problematisches Verhalten gilt insbesondere, wenn ein Wolf nachweislich

1. sich unprovokiert aggressiv gegenüber Menschen verhält,
2. sich wiederholt Menschen außerhalb von Fahrzeugen bis auf eine Entfernung von weniger als 30 Metern annähert und es sich erkennbar nicht um einen Welpen handelt,
3. wiederholt in Siedlungsbereiche vordringt
4. wiederholt¹ in nach den „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ des brandenburgischen Wolfsmanagements geschützte Weidetierbestände eindringt und Nutztiere reißt

(2) Abweichend von dem Nachstellungs- und Verletzungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und den Verboten des § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Bundesartenschutzverordnung dürfen problematische Wölfe nach Maßgabe der §§ 3, 4 Absatz

¹ Ab dem 2. Mal

2 Satz 1 und 5 vergrämt werden. Zulässig sind alle zur Vergrämung geeigneten Methoden und Geräte, einschließlich Gummigeschossen, Warnschüssen, künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen sowie akustischen, elektrischen oder elektronischen Geräten. Im Übrigen bleiben die Verbote des § 4 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung unberührt.

(3) Ist eine Vergrämung nach Absatz 2 nicht möglich oder bleibt sie erfolglos, ist es erlaubt, problematische Wölfe nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 sowie der §§ 3 bis 5 abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 4 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung nachzustellen, sie zu fangen oder mit einem Narkosegewehr oder sonstigen betäubenden Mitteln zu betäuben und der Natur zu entnehmen. Die Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes für die Betäubung von Wölfen mit Betäubungspatronen durch andere Personen als Tierärzte gilt als erteilt. Nach Satz 1 der Natur entnommene Wölfe sind tierschutzgerecht zu töten, wenn keine Möglichkeit einer Wiederfreilassung gegebenenfalls mit anschließender Vergrämung besteht. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 und Satz 3, 2. Halbsatz, vor, dürfen problematische Wölfe auch direkt mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe getötet und der Natur entnommen werden. Getötete Wölfe sind der Fachbehörde für Naturschutz für wissenschaftliche Untersuchungen zu übergeben.

(4) Bei der Entnahme von Wölfen nach Absatz 1 sind die tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere dürfen

1. beim Fang von Wölfen nur dafür geeignete Fallen verwendet werden, die unversehrt fangen; sie müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.
2. im Zeitraum vom 1. April bis 31. September keine Wölfe mit unselbstständigen Welpen der Natur entnommen werden, es sei denn, dass die Welpen vor oder gemeinsam mit den Elterntieren der Natur entnommen werden.

Satz 2 Nr. 2 gilt nicht für Wölfe, die wiederholt in Siedlungsbereiche vorgedrungen sind, oder für Wölfe, bei denen nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund Ihres Verhaltens eine akute Gefahr für die Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann.

(5) Bei der Tötung von Wölfen nach Absatz 1 Satz 3 müssen Büchsenpatronen verwendet werden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt. Im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben. Beim Töten von in Fallen gefangenen Wölfen mit Pistolen oder Revolvern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Pistolen oder Revolvern muss die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule betragen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 und § 2 ist nicht zulässig in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal sowie in Gebieten, die als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind oder gemäß § 11 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes einer Veränderungssperre zwecks Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegen, wenn die Maßnahme nach der jeweiligen

Schutzgebietsverordnung oder dem jeweiligen Gesetz verboten ist. Satz 1 gilt nicht, wenn für die Maßnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde eine flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt worden ist.

(2) In Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und in Europäischen Vogelschutzgebieten nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 und § 2 zulässig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde durch eine Prüfung nach § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgestellt hat, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung der Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.

§ 4 Berechtigte Personen

(1) Zur Vertreibung von Wölfen nach § 1 Absatz 2 sind Tierhalterinnen und Tierhalter oder von ihnen hierzu beauftragte Personen im Bereich der von ihnen bewirtschafteten Weiden berechtigt. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Zu Maßnahmen nach § 2 ist berechtigt, wer von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hierzu bestellt ist. Zur Vergrämung von Wölfen mit Gummigeschossen oder Warnschüssen nach § 2 Absatz 2 sowie zur Tötung von Wölfen mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe nach § 2 Absatz 3 Satz 5 darf nur bestellt werden, wer einen gültigen Jagdschein besitzt; hierbei sind vorrangig die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Personen zu bestellen. Soweit Maßnahmen nach Satz 2 nicht durch die in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigte Person erfolgen, ist diese vorab zu informieren.

(3) Zur Entnahme von Wölfen mit betäubenden Mitteln nach § 2 Absatz 3 Satz 1 darf nur bestellt werden, wer die veterinärrechtliche Sachkunde im Umgang mit Narkosewaffen und deren Munition besitzt. Zur Entnahme von Wölfen mit einem Narkosegewehr darf nur bestellt werden, wer zusätzlich die waffenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

(4) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege kann Personen, die

1. nach den Vorgaben der „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ des brandenburgischen Wolfsmanagements geschützte Nutztiere halten oder
2. von einer Person nach Nummer 1 beauftragt wurden

die Vergrämung nach § 2 Absatz 2 von problematischen Wölfen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 im Bereich ihrer Weideflächen für einen befristeten Zeitraum gestatten. Bleibt die Vergrämung der Wölfe erfolglos, kann die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege den in Satz 1 genannten Personen für einen Zeitraum von bis zu einem Monat auch den Abschuss von problematischen Wölfen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 gestatten, soweit eine Entnahme der Wölfe nach § 2 Absatz 3 Satz 1 nicht möglich ist. Bei Bedarf kann die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die Gestattung nach Satz 2 verlängern. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes bleibt unberührt.

§ 5 Informationspflichten

Der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hat unverzüglich Bericht zu erstatten,

1. wer von der Zulassung nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2 oder 5 Gebrauch gemacht hat über die Anzahl der vergämten Wölfe unter Angabe des genauen Ortes und Datums und der angewandten Methode,
2. wer von der Zulassung nach § 2 Absatz 3 oder 5 Gebrauch gemacht hat über den genauen Entnahme- oder Abschussort, das genaue Entnahme- oder Abschussdatum, die Anzahl der jeweils entnommenen oder getöteten Wölfe.


§ 6 Tötung schwerst verletzter Wölfe

(1) Schwerst verletzte Wölfe dürfen abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von einer hinzugezogenen Tierärztin oder einem hinzugezogenen Tierarzt getötet werden, wenn das Tier nach dem Urteil der Tierärztin oder des Tierarztes nicht oder nur unter nicht behebbaren erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnte. Die Tötung darf in Beisein der Tierärztin oder des Tierarztes auch durch Polizeibeamte oder den Jagdausübungsberechtigten erfolgen, sofern die Tierärztin oder der Tierarzt in der konkreten Situation nicht hierzu in der Lage ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein verletzter Wolf nicht oder nur unter nicht behebbaren erheblichen Leiden oder Schmerzen weiterleben könnte, ist zu beachten, dass es sich um ein Wildtier handelt und ein großzügiger Maßstab anzulegen. Im Zweifel ist der Natur ihren Lauf zu lassen, insbesondere wenn der verletzte Wolf sich selbstständig auf mindestens drei Beinen vom Unfallort fortbewegen kann.

(2) Bei Verletzungen, die so schwer wiegend sind, dass ein Überleben bei vernünftigen menschlichem Ermessen ausgeschlossen erscheint, insbesondere bei geöffneter Bauchhöhle oder zertrümmertem Schädel, dürfen Polizeibeamte einen schwerst verletzten und leidenden Wolf auch dann töten, wenn weder die untere Naturschutzbehörde noch eine Tierärztin oder ein Tierarzt zeitnah hinzugezogen werden kann (Nottötung von Wölfen). Für von der Polizei hinzugezogene Jagdausübungsberechtigte oder Jagdscheininhaber gilt Satz 1 entsprechend.

(3) § 5 gilt entsprechend.

§ 7 Wolfshybriden

Abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege hierzu bestellten Personen erlaubt, Wolfshybriden nachzustellen und nach Maßgabe dieser Verordnung zu fangen oder zu töten. Nach Satz 1 gefangene Wolfshybriden sind tierschutzgerecht zu töten. § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 5 gelten entsprechend. 

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. 2017 in Kraft.

Potsdam, den

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Jörg Vogelsänger

Entwurf